



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2012 (18.06)  
(OR. en)**

**10571/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0061 (COD)  
2012/0064 (APP)**

---

**SOC 460  
MI 387  
COMPET 356  
CODEC 1477**

## **SACHSTANDSBERICHT**

---

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Komm.dok.:	8040/12 + COR 1 - COM(2012) 131 final 8042/12 - COM(2012) 130 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit – Sachstandsbericht

---

### **I. EINLEITUNG**

1. Am 21. März 2012 hat die Kommission die obengenannten Vorschläge vorgelegt; der eine Vorschlag betrifft die Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG<sup>1</sup> über die Entsendung von Arbeitnehmern (Vorschlag für eine "Durchsetzungsrichtlinie"), der andere betrifft die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (und wird auch als Vorschlag für eine Monti-II-Verordnung bezeichnet). Die Vorschläge gehören zu den zwölf vorrangigen Vorschlägen, die in der Binnenmarktakte dargelegt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

2. Der Vorschlag für eine Durchsetzungsrichtlinie soll die Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG in der Praxis klarer gestalten und verbessern. Er stellt insbesondere auf Folgendes ab:
- Festsetzung anspruchsvollerer Standards für die Unterrichtung von Arbeitnehmern und Unternehmen über ihre Rechte und Pflichten;
  - Festlegung klarerer Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den für die Entsendung zuständigen nationalen Behörden;
  - Präzisierung der Merkmale des Begriffs "Entsendung";
  - Klärung der Möglichkeiten für die Anwendung nationaler Kontrollmaßnahmen und Festlegung der Möglichkeiten für nationale Prüfungen und der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten;
  - Verbesserung der Durchsetzung von Rechten, einschließlich der Bearbeitung von Beschwerden, und der Einführung eines beschränkten Systems der gesamtschuldnerischen Haftung auf EU-Ebene;
  - Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verwaltungs-  
bußgeldern und -sanktionen, die wegen der Nichteinhaltung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern verhängt werden, durch Einführung eines Systems der gegenseitigen Amtshilfe und Anerkennung.
3. Im Vorschlag für eine Monti-II-Verordnung werden das Grundrecht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, einschließlich des Streikrechts, und die ebenso wichtigen wirtschaftlichen Freiheiten bekräftigt. Der Vorschlag enthält allgemeine Grundsätze hinsichtlich der Ausübung des Streikrechts im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit. Ferner wird ein neuer Warnmechanismus für Arbeitskämpfe in grenzüberschreitenden Fällen vorgeschlagen.

4. Der Vorschlag für eine Durchsetzungsrichtlinie beruht auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV, also auf derselben Rechtsgrundlage wie die Richtlinie 96/71/EG; diese Bestimmungen des Vertrags erlauben den Erlass von Richtlinien im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
5. Der Vorschlag für eine Monti-II-Verordnung beruht auf Artikel 352 AEUV, der Einstimmigkeit und die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfordert. Der Artikel sieht zudem vor, dass die Europäische Kommission die nationalen Parlamente im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 5 Absatz 3 EUV auf die Vorschläge aufmerksam macht, die sich auf den Artikel stützen.
6. Das Europäische Parlament, der Wirtschaft- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben noch nicht zu dem Vorschlag für eine Durchsetzungsrichtlinie Stellung genommen.
7. Die Gruppe "Sozialfragen" hat substantielle Beratungen über die wichtigsten der in dem Vorschlag für eine Durchsetzungsrichtlinie aufgeworfenen Fragen geführt; sie stützte sich dabei auf Orientierungsvermerke und Vorschläge des Vorsitzes sowie auf die Beiträge mehrerer Delegationen.
8. Alle Delegationen erhalten allgemeine Prüfungsvorbehalte zu beiden Vorschlägen aufrecht, und mehrere Delegationen haben weiterhin Vorbehalte zu bestimmten Artikeln. DK, FR, IE, MT, SI und UK haben Parlamentsvorbehalte angemeldet; HU und SE haben sprachliche Prüfungsvorbehalte eingelegt.

## II. VORSCHLAG FÜR EINE DURCHSETZUNGSRICHTLINIE: WICHTIGSTE NOCH OFFENE FRAGEN

### 9. Artikel 3 (Verhinderung von Missbrauch und Umgehung von Bestimmungen)

#### a) Kommissionsvorschlag

Laut der Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG, der in Verbindung mit Artikel 1 Absätze 1 und 3 zu lesen ist, gilt als *"entsandter Arbeitnehmer"* im Sinne jener Richtlinie jeder Arbeitnehmer, der *während eines begrenzten Zeitraums* seine Arbeitsleistung im Hoheitsgebiet eines *anderen Mitgliedstaats als demjenigen* erbringt, *in dessen Hoheitsgebiet er normalerweise arbeitet*.

Die Einstufung als entsandter Arbeitnehmer erfolgt aufgrund der tatsächlichen Situation des Arbeitnehmers und der Umstände, unter denen er seine Tätigkeit ausüben soll, dazu zählen:

- der vorübergehende Charakter der auszuführenden Tätigkeiten;
- ein direktes Beschäftigungsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer während des gesamten Zeitraums der Entsendung;
- das Land, in dem der Arbeitnehmer normalerweise arbeitet, und
- eine echte Verbindung zwischen dem Arbeitgeber und dem Herkunftsland des Arbeitnehmers.

Die Richtlinie 96/71/EG bietet jedoch weder weitere Anhaltspunkte zu der Frage, wie festgestellt wird, ob der Arbeitgeber in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, noch enthält sie genauere Kriterien zur Feststellung des vorübergehenden Charakters der Arbeit, die die entsandten Arbeitnehmer zu erbringen haben, oder des Mitgliedstaats, in dem die betroffenen Arbeitnehmer "normalerweise arbeiten".

Um zu verhindern, dass die Bestimmungen der Richtlinie 96/71/EG umgangen werden, und um deren missbräuchlicher Anwendung entgegenzuwirken, sieht Artikel 3 eine beispielhafte, nicht erschöpfende Aufzählung von qualitativen Kriterien vor, die sowohl typisch sind für den vorübergehenden Charakter der Entsendung als auch für das Bestehen einer echten Verbindung zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitgliedstaat, aus dem der Arbeitnehmer entsandt wird.

**b) Standpunkte der Delegationen**

Die meisten Delegationen befürworten eine beispielhafte, nicht erschöpfende Aufzählung von Kriterien, die eine Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten ermöglichen würde; eine kleine Zahl von Delegationen hingegen wünscht eine erschöpfende Aufzählung, da diese Delegationen befürchten, dass eine nicht erschöpfende Aufzählung dazu führen könnte, dass unverhältnismäßige Auskunftsersuchen gestellt werden.

Mehrere Delegationen betrachten die Aufzählung als ausreichend, während andere Delegationen es für erforderlich halten, einige Kriterien präziser zu fassen und/oder die Kriterien mit denjenigen abzustimmen, die im Bereich der sozialen Sicherheit angewandt werden.

Während eine kleine Zahl von Delegationen zu bedenken gab, dass die Bestimmungen zu Rechtsunsicherheit führen könnten, zogen andere Delegationen in Zweifel, ob Artikel 3 zur Verhinderung von Missbrauch beitrage, und betonten, dass die Kontrollen verschärft werden müssten.

Einige Delegationen sind der Ansicht, dass es Artikel 3 an Klarheit mangelt, was die Konsequenzen bei Nichterfüllung der Kriterien betrifft, und dass dieser Artikel zu Rechtsunsicherheit für diejenigen Arbeitnehmer führt, die von vornherein nicht unter die Definition des Begriffs "Entsendung" fallen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Artikel 3 wegen des Zusammenhangs mit Artikel 6 einen zusätzlichen Aufwand für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Folge haben könnte. Obgleich sie sich bewusst sind, dass diesbezüglich Präzisierungen erforderlich sein könnten, betonen mehrere andere Delegationen und die Kommission, dass eine wie auch immer geartete Lösung mit der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)<sup>2</sup> in Einklang stehen muss. Die Kommission schlug als Lösungsmöglichkeit vor, einen Erwägungsgrund hinzuzufügen, wonach im Falle der Nichterfüllung der Kriterien nationales Recht angewendet wird, allerdings unbeschadet der geltenden Verpflichtungen im Rahmen des Besitzstands der Union.

Die Kommission weist darauf hin, dass dieser Artikel in Verbindung mit den Artikeln 6, 7, 10 und 11 gesehen werden sollte. Ihrer Ansicht nach ist eine klarere, leichter durchsetzbare Beschreibung der Tatbestandsmerkmale des Begriffs der Entsendung im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen sowie der Kriterien für eine echte Niederlassung des Dienstleistungserbringers in einem Mitgliedstaat unerlässlich, damit der Rückgriff auf die Richtlinie 96/71/EG in Fällen, in denen keine ordnungsgemäße Entsendung im Sinne der Richtlinie vorliegt, vermieden wird. Die Aufzählung würde Klarheit schaffen – nicht nur für Behörden, sondern auch für Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer – und sollte nicht erschöpfend sein, da es unmöglich sei, alle denkbaren Fälle zu erfassen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 1.

10. Artikel 5 (besserer Zugang zu Informationen)

a) Kommissionsvorschlag

Die Betroffenen brauchen Zugang zu Vorabinformationen über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen im Aufnahmeland, damit sie Dienstleistungen unter Einhaltung der Richtlinie 96/71/EG erbringen können. Artikel 5 enthält deshalb eine Reihe wichtiger, detaillierterer Maßnahmen, die für problemlos zugängliche und allgemein verfügbare Informationen zu den einzuhaltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sorgen sollen, einschließlich solcher, die in Tarifverträgen festgelegt sind (Absatz 4).

b) Standpunkte der Delegationen

Die meisten Delegationen begrüßen diesen Artikel, allerdings wurde die Frage gestellt, in wie viele Sprachen die Informationen, die den Arbeitnehmern und Dienstleistungserbringern nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c zugänglich zu machen sind, übersetzt werden sollen.

Eine große Mehrheit der Delegationen und die Kommission sind mit dem Vorschlag des Vorsitzes einverstanden, wonach festgelegt wird, dass die Informationen in die relevantesten Sprachen übersetzt werden. Eine große Zahl dieser Delegationen ist der Auffassung, dass die Wahl der Sprachen dem Aufnahmemitgliedstaat überlassen werden sollte, wobei das Herkunftsland der entsandten Arbeitnehmer zu berücksichtigen ist.

Einige wenige Delegationen halten es für schwierig, den Sozialpartnern die in Absatz 4 festgelegten Verpflichtungen aufzuerlegen, bzw. äußerten Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf ihre nationalen Systeme.

Hinsichtlich Artikel 5 Absatz 4 betont die Kommission, dass es wichtig ist, Tarifverträge, die einen höheren Schutz bieten, zu erfassen. Zwar müsse die Autonomie der Sozialpartner gewahrt bleiben, doch liege es in ihrem Interesse, die Informationen in transparenter und leicht zugänglicher Weise verfügbar zu machen, damit das Risiko vermieden wird, dass sie in der Praxis nicht angewendet werden.

11. **Artikel 6 und 7 (gegenseitige Amtshilfe und Rolle des Mitgliedstaats der Niederlassung)**

a) Kommissionsvorschlag

In Artikel 6 sind die für eine gut funktionierende Verwaltungszusammenarbeit erforderlichen allgemeinen Grundsätze, Regelungen und Verfahren festgelegt, während Artikel 7 die Rolle des Mitgliedstaats betrifft, aus dem die Arbeitnehmer entsandt werden.

b) Standpunkte der Delegationen

Eine große Zahl von Delegationen hält die in Artikel 6 Absatz 5 festgelegten Fristen für zu kurz.

Die meisten Delegationen unterstützen den Kompromissvorschlag des Vorsitzes, drei unterschiedliche Kategorien von Fristen aufzunehmen, nämlich

- eine sehr kurze Frist für Ersuchen, die sehr dringend sind und den Nachweis der Niederlassung betreffen und die sich mit einfachen Mitteln beantworten lassen (z.B. durch Abfrage im Unternehmensregister oder durch Überprüfung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer);
- eine Frist für andere Ersuchen, die keine Kontrolle vor Ort erfordern;
- eine längere Frist für andere Ersuchen, die eine Kontrolle vor Ort erfordern.

Hinsichtlich der Frage, welche konkreten Fristen für diese verschiedenen Fälle gelten sollten, werden jedoch weiterhin unterschiedliche Auffassungen vertreten. Einige Delegationen befürworten die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Fristen, während eine kleine Zahl anderer Delegationen es für besser hält, keine Fristen vorzusehen und Formulierungen wie etwa "so schnell wie möglich" zu verwenden, wie dies in der Richtlinie 2006/123/EG (der "Dienstleistungsrichtlinie")<sup>3</sup> erfolgt ist.

Eine Reihe von Delegationen spricht sich dafür aus, die Fristen nach Arbeitstagen zu berechnen.

Die Kommission betont, dass die Fristen ehrgeizig sein müssen, und ist der Ansicht, dass die Formulierung "so bald wie möglich" in der vorliegenden Fassung mit Fristen zusammen mit Artikel 6 Absatz 4 bereits ein ausreichendes Maß an Flexibilität bieten müsste, so dass der Komplexität der Ersuchen und der Notwendigkeit der Kontrollen Rechnung getragen werden kann. Die Kommission könnte dem Grundsatz einer Differenzierung der Fristen entsprechend dem Vorschlag des Vorsitzes zustimmen und hat deutlich gemacht, dass sie es nicht für wünschenswert hält, keine konkreten Fristen festzulegen.

Eine kleine Zahl von Delegationen hält es für erforderlich, weitere Präzisierungen hinsichtlich der Art der in Artikel 6 Absatz 6 genannten Register vorzunehmen.

Einige Delegationen äußerten Bedenken, dass Artikel 6 für Ersuchen verwendet werden könnte, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG stehen.

Eine kleine Zahl von Delegationen äußerte Besorgnis hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Die Kommission betont, dass die Bestimmungen voll und ganz mit den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (siehe hierzu Erwägungsgrund 13) sowie mit dem unlängst vereinbarten Wortlaut der IMI-Verordnung übereinstimmen.

---

<sup>3</sup> ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

In Bezug auf Artikel 7 sind mehrere Delegationen der Ansicht, dass die jeweiligen Zuständigkeiten des Aufnahmemitgliedstaats und des Niederlassungsmitgliedstaats weiter präzisiert werden sollten, einschließlich der Verknüpfung dieser Bestimmungen mit den Bestimmungen über nationale Kontrollmaßnahmen und Prüfungen (Artikel 9 und 10).

Die Kommission weist darauf hin, in dass in Artikel 7 deutlich zum Ausdruck kommt, dass nicht nur der Aufnahmemitgliedstaat zuständig ist, sondern auch der Niederlassungsmitgliedstaat. Obwohl die Prüfungen und Kontrollen in der Regel überwiegend von den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführt würden, könnten wichtige Aspekte besser im Niederlassungsmitgliedstaat geprüft werden (d.h. die Frage, ob das Unternehmen tatsächlich dort niedergelassen ist).

Mehrere Delegationen unterstützen einen (in Dok. 10487/12 enthaltenen) Kompromissvorschlag des Vorsitzes für Artikel 7 Absatz 4, mit dem klargestellt werden soll, dass die Bestimmung Teil der in Artikel 6 genannten Verwaltungszusammenarbeit ist und die Rechte und Pflichten der Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten nicht berührt.

Eine kleine Zahl von Delegationen weist weiterhin auf die erforderliche Kohärenz zwischen den Artikeln 6 und 7 hin.

## 12. **Artikel 9 (nationale Kontrollmaßnahmen)**

### a) Kommissionsvorschlag:

Artikel 9 enthält eine erschöpfende Auflistung der nationalen Kontrollmaßnahmen oder Verwaltungsanforderungen, die auf Unternehmen angewendet werden können, die Arbeitnehmer zwecks Erbringung von Dienstleistungen entsenden, damit die ordnungsgemäße Anwendung des materiellen Rechts in Bezug auf die einzuhaltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sichergestellt und dessen Einhaltung überwacht werden kann.

b) Standpunkte der Delegationen

Eine Reihe von Delegationen begrüßt, dass Artikel 9 eine erschöpfende Auflistung der zur Herstellung der Rechtssicherheit zulässigen Kontrollmaßnahmen enthält, während eine Gruppe anderer Delegationen eine nicht erschöpfende Auflistung befürwortet, da die gegenwärtige Auflistung eine zu restriktive Auslegung der Rechtsprechung des Gerichtshofs sei.

Einige der Delegationen, die eine erschöpfende Auflistung befürworten, haben erklärt, dass sie einem geänderten Wortlaut von Artikel 9, der mehr Flexibilität bietet, zustimmen können.

Einige Delegationen sind der Auffassung, dass zu der Auflistung auch Dokumente über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Benennung einer Kontaktperson für die zuständigen Behörden gehören sollten.

KOM erklärte, Artikel 9 enthalte die wichtigsten Kontrollmaßnahmen und Erwägungsgrund 16 gebe die geltenden Verpflichtungen der EU wieder, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt würden.

13. Artikel 12 (Unteraufträge – gesamtschuldnerische Haftung)

a) Kommissionsvorschlag

Artikel 12 enthält spezifische Bestimmungen über die Pflichten des Auftragnehmers und die (gesamtschuldnerische) Haftung für die Einhaltung der geltenden Mindestentgelte für entsandte Arbeitnehmer durch direkte Unterauftragnehmer im Baugewerbe. Wenn die Mitgliedstaaten es wünschen, können sie weitergehende Systeme der gesamtschuldnerischen Haftung oder der Kettenhaftung beibehalten oder einführen oder auf andere Sektoren ausdehnen.

b) Standpunkte der Delegationen

Eine Reihe von Delegationen steht diesen Bestimmungen positiv gegenüber oder stimmt dem Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung vorbehaltlich weiterer Beratungen zu. Einige dieser Delegationen sind der Auffassung, sie sollten nicht auf das Baugewerbe beschränkt sein, sondern für alle Sektoren gelten.

Eine Reihe von Delegationen steht dem Konzept der "Sorgfaltspflicht" in Artikel 12 Absatz 2 positiv gegenüber, während andere Delegationen Bedenken geäußert haben. In Dokument 9438/12 hat der Vorsitz darauf hingewiesen, dass die große Mehrheit der Entsendungen in Länder erfolgt, in denen bereits ein System der gesamtschuldnerischen Haftung besteht, und hat sich gefragt, ob Behörden hinsichtlich der Sorgfaltspflicht eine Rolle spielen könnten.

Eine Reihe von Delegationen stellt diese Bestimmungen allerdings in Frage, da sie der Auffassung ist, sie könnten zu Hindernissen für den freien Dienstleistungsverkehr und für die Freizügigkeit führen. Eine Delegation hatte darüber hinaus Bedenken zur Folgenabschätzung, die die Gruppe in einer Sitzung erörtert hat, und zwar insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Vorschlags und seiner Auswirkungen auf den Binnenmarkt, die mit der Einführung unterschiedlicher Vorschriften für Unternehmen, die Arbeitnehmer entsenden, und für Unternehmen, die inländische Arbeitnehmer verwenden, verbunden wären; ihres Erachtens hätte dies insbesondere für KMU und neue Unternehmen negative Folgen. Über diese Frage ist in einer Sitzung der Arbeitsgruppe gesondert beraten worden.

KOM betont, wie wichtig dieser Artikel für den Schutz der Arbeitnehmerrechte ist, und weist auf die die Verwaltungskosten und Vorteile betreffenden Bewertungselemente in den Begleitdokumenten zu dem Vorschlag und in der Begründung hin.

14. **Kapitel VI (grenzüberschreitende Durchsetzung von Verwaltungsstrafen und Sanktionen)**

a) **Kommissionsvorschlag**

Kapitel VI (Artikel 13 bis 16) enthält ein System für die grenzüberschreitende Durchsetzung von Verwaltungsstrafen und Sanktionen auf der Grundlage der Systeme, die bereits für die Beitreibung von Forderungen der sozialen Sicherheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 987/2009<sup>4</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und für Steuerforderungen gemäß der Richtlinie 2010/24/EU<sup>5</sup> über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen bestehen. Für die erforderliche Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden soll das IMI-System verwendet werden.

b) **Standpunkte der Delegationen**

Bei einer Reihe von Delegationen, die auf Aspekte für weitere Beratungen im Hinblick auf eine nähere Präzisierung hinwiesen, ist dieses Kapitel zwar auf Interesse gestoßen, aber der Text als Ganzes muss erforderlichenfalls aufgrund seiner Komplexität noch mit Beteiligung von JI-Experten geprüft werden.

**III. VORSCHLAG FÜR EINE "MONTI-II-VERORDNUNG"**

Viele Delegationen haben Vorbehalte zum Mehrwert dieses Vorschlags oder haben Bedenken zu dessen Inhalt geäußert.

Eine Reihe von Delegationen betont, dass die Standpunkte der Sozialpartner wichtig seien, da es um eine heikle Frage gehe.

---

<sup>4</sup> ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1.

KOM hat erklärt, der Vorschlag sehe nicht vor, dass Mitgliedstaaten, in denen es keine Streitbeilegungsverfahren gibt, solche Verfahren einführen müssen. Allerdings lege er für Mitgliedstaaten, in denen es solche Verfahren gibt, den Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs in grenzüberschreitenden Fällen fest und sehe Anpassungen durch die Mitgliedstaaten vor, damit dessen Anwendung in der Praxis gewährleistet sei.

KOM hat mitgeteilt, dass sie begründete Stellungnahmen nationaler Parlamente, die mehr als ein Drittel der den nationalen Parlamenten nach dem Protokoll Nr. 2 zum EUV über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zugewiesenen Stimmen erreichen, erhalten habe, und hat bestätigt, dass das Verfahren der sogenannten "gelben Karte" eingeleitet worden sei.

#### IV. FAZIT

Die Delegationen sehen die Gesamtziele des Vorschlags für eine Durchsetzungsrichtlinie positiv; insbesondere herrscht offensichtlich allgemeines Einvernehmen über den Mehrwert des Vorschlags.

Die meisten Teile des Vorschlags außer die Frage der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verwaltungsstrafen und Sanktionen (Kapitel VI) sind inhaltlich erörtert worden, und zu einigen der Fragen sind bei den Beratungen beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen.

Kapitel VI des Vorschlags muss noch eingehender geprüft werden, und die Frage der nationalen Kontrollmaßnahmen, die Länge der Fristen (eine allgemeine Einigung über das Erfordernis eines differenzierten Ansatzes ist erzielt worden) und das vorgeschlagene System der gesamtschuldnerischen Haftung müssen noch weiter erörtert werden. Was die übrigen wichtigen noch zu klärenden Artikel betrifft, so sind viele Aspekte im Einzelnen erörtert worden; es gibt daher offenbar eine ausreichende Grundlage dafür, dass in der nahen Zukunft wesentliche Fortschritte zu einigen dieser Fragen auch im Hinblick auf die Umsetzung der Binnenmarktakte erzielt werden können.

Was den Vorschlag für die "Monti-II-Verordnung" betrifft, so wird die Kommission gemäß dem Protokoll Nr. 2 zum EUV über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit den Vorschlag überprüfen müssen und kann im Anschluss an die Überprüfung beschließen, an dem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen.

Der Ausschuss wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf dessen Tagung am 21. Juni 2012 zu unterbreiten.

---